

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 77 (1985)
Heft: 4

Artikel: Videotext : neun Thesen und Forderungen des SGB
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Videotex – Neun Thesen und Forderungen des SGB

Im Artikel von Hans Baumann kommt auch Videotex vor. Die österreichische Gewerkschaft der Privatangestellten, schreibt er, meint, dass durch die Einführung von Videotex zwischen 10 und 25 Prozent der Arbeitsplätze im Bürobereich wegrationalisiert werden könnten. Das ist aber nur eine mögliche Auswirkung. Auch auf die Gesellschaft, auf den einzelnen, auf die Medien – kurz auf das gesamte Leben wird Videotex Einfluss haben. In der Schweiz – und auch anderswo – weiss man aber noch nicht, welchen. Die Medienkommission des SGB und der SGB-Vorstand haben sich zu verschiedenen Malen mit Videotex befasst. Ihre Skepsis drückte sich zum Beispiel in einer Interpellation von SGB-Vizepräsident Walter Renschler zum Thema Videotex und Datenschutz aus. Erfreuliche Antwort aus dem Bundeshaus: Videotex ohne Datenschutz werde es nicht geben.

Aber damit allein ist das Problem nicht gelöst. Und so hat denn der SGB der schweizerischen Landesregierung in «Neun Thesen und Forderungen» seine Ansichten und Fragen zu Videotex zukommen lassen. Sie seien hier vollumfänglich wiedergegeben. ai

1. Videotex ist zu einem massgeblichen Teil eine Form der «öffentlich fernmeldetechnischen Verbreitung von Informationen», die gemäss Radio- und Fernsehartikel der Bundesgesetzgebung untersteht. Videotex bedarf einer gesetzlichen Regelung. Ohne Gesetz kein Videotex.
2. Das Netz muss in den Händen der PTT bleiben. Für gemeinnützige und Non-profit-Organisationen haben die PTT eine Datenbank zu betreiben.
3. Videotex soll jedermann zugänglich sein. Er ist als öffentlicher Dienst ausgestattet, der formalen und inhaltlichen Kontrollen durch die Öffentlichkeit unterworfen ist. Erweist sich Videotex als für die Entwicklung der Gesellschaft schädlich, so sind Gegenmassnahmen in den betroffenen Bereichen (z. B. Medien) zu ergreifen.
4. Bevor nicht ein wirksamer Datenschutz, spezifisch auf Videotex bezogen, erarbeitet, gesetzlich verankert und durch eine glaubwürdige Kontrolle abgesichert ist, darf Videotex nicht definitiv eingeführt werden.
5. Bei öffentlichen Diensten (Telefonbücher, Postcheck-Verkehr, Auskunftserteilung usw.) ist die Wahlfreiheit in dem Sinne zu sichern, dass diese Kommunikations- und Zahlungsformen in Zukunft auch ausserhalb des Videotex-Systems getätigt werden können.

6. Der SGB verlangt eine wissenschaftliche Untersuchung, welche grössere Gewissheit über die zu erwartenden Entwicklungen in der Arbeitswelt durch die Einführung von Videotex bringen soll. Namentlich soll auf die quantitativen und qualitativen Veränderungen bei den Arbeitsplätzen eingegangen werden; es soll eine Bilanz möglich sein, ob und in welcher Grössenordnung Videotex Arbeitsplätze vernichtet oder allenfalls schafft.
7. Videotex muss sowohl in der Betriebsversuchsphase als auch bei einer allfälligen definitiven Einführung in bezug auf die Kosten vollkommen transparent sein. Der Empfänger muss auf dem laufenden gehalten werden, wie es um seinen Konsum steht, was sich an Kosten angehäuft hat, wieviel er bereits ausgegeben hat. Der Verführung zum Überkonsum muss durch Preisanschreibepflicht, Kreditbestimmungen und so weiter gesteuert werden. Via Videotex abgeschlossene Kaufverträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Tarife sowohl der Anbieter wie Empfänger müssen staatlich festgelegt oder kontrolliert sein, wie das zum Beispiel bei der Haftpflicht der Fall ist. Die Tarife sind kostendeckend zu gestalten. Eine Subventionierung von Videotex auf Kosten der übrigen PTT-Kunden und durch Dumping-Einführungspreise ist abzulehnen.
8. Werbung ist nur so weit zuzulassen, als sie den Vernichtungs- und Konzentrationsprozess im Medienbereich nicht noch verschärft. Kommerziell ausgerichtete und Non-profit-Angebote sind im Suchbaum grundsätzlich zu trennen; jede Vermischung ist auszuschliessen. Werbeseiten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.
9. Die Auswertung des Betriebsversuches darf nicht allein den Beteiligten, die direkt interessiert sind, überlassen werden. Der Betriebsversuch soll von einer unabhängigen, vom Nationalfonds finanzierten wissenschaftlichen Untersuchung über die sozialen Auswirkungen von Videotex begleitet werden. Er ist so zu verlängern, dass die Begleituntersuchung relevante Ergebnisse vorlegen kann. Diese sind offenzulegen und vor dem politischen Entscheid über eine definitive Einführung von Videotex breit zu diskutieren.